

Wahl- und Geschäftsordnung Der Bezirksjugendversammlung der Jugend des Deutschen Alpenvereins Bezirksverband München

§ 1

Teilnahme und Stimmrecht

1. Teilnahme- und Stimmrecht an der Bezirksjugendversammlung sind in § 4 der Bezirksjugendordnung geregelt.
2. Der Nachweis von Teilnahme- und Stimmrecht für die Delegierten der Sektionen nach § 4 Abs. 2 der Bezirksjugendordnung erfolgt durch Bestätigung der Delegation durch die Sektionsjugend. Wird die Korrektheit der Delegation angezweifelt, können die beiden Bezirksjugendleiter*innen weitere Nachweise anfordern.

§ 2

Anmeldung

1. Die Anmeldung für die Bezirksjugendversammlung erfolgt durch die persönliche Anmeldung auf den bekannt gegebenen Wegen in der Bezirksgeschäftsstelle und deren Bestätigung durch den*die Jugendreferent*in oder eine bevollmächtigte Person bis spätestens zwei Wochen vor Versammlungsbeginn.
Bei kurzfristiger Verhinderung eines*einer angemeldeten Delegierten kann der*die Jugendreferent*in oder eine bevollmächtigte Person auch nach Ende der Anmeldefrist eine*n Ersatzdelegierte*n benennen, sofern diese*r die Voraussetzungen nach § 4 der Bezirksjugendordnung erfüllt.
2. Ohne fristgerechte Anmeldung kann eine Teilnahme grundsätzlich nicht gewährt werden. Sofern im Sitzungssaal Kapazitäten bestehen, kann die Versammlungsleitung eine nicht fristgerechte Anmeldung im Einzelfall ermöglichen.
3. Findet die Jugendvollversammlung einer Münchner Sektion innerhalb von zwei Wochen vor der Bezirksjugendversammlung statt, ist eine Anmeldung und Bestätigung durch den*die Jugendreferent*in bis zum Tag der Veranstaltung möglich.

§ 3

Leitung, Einberufung und Terminbekanntgabe

1. Leitung und Einberufung der Bezirksjugendversammlung sind in § 4 Abs. 5 - 8 der Bezirksjugendordnung geregelt.
2. Termin und Ort des ordentlichen sowie einer außerordentlichen Bezirksjugendversammlung sind unter Angabe der Antragsfrist mindestens drei Wochen vorher auf den unter § 4 der Bezirksjugendordnung genannten Wegen bekannt zu geben.

§ 4

Beschlussfähigkeit

1. Die Bezirksjugendversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 20 stimmberechtigte Vertreter*innen aus mindestens sieben Sektionen anwesend sind.
2. Die Sitzungsleitung hat zu Beginn der Bezirksjugendversammlung die Beschlussfähigkeit festzustellen. Spätere Feststellungen der Beschlussfähigkeit bedürfen eines Antrags. Die außerordentliche Bezirksjugendversammlung ist beschlussfähig, wenn neben 4 Vertreter*innen der Bezirksjugendleitung mindestens drei Jugendreferent*innen aus drei verschiedenen Sektionen anwesend sind.

§ 5

Anträge

1. Antragsberechtigung und Antragsfrist für die Bezirksjugendversammlung sind in § 4 Abs 9 Bezirksjugendordnung geregelt.
2. Über einen nicht fristgerecht eingereichten Antrag (Dringlichkeitsantrag) wird nur verhandelt, wenn er in Textform bei der Versammlungsleitung eingereicht wird und von der Bezirksjugendversammlung in einer Abstimmung als dringlich anerkannt wird.
3. Anträge auf Änderung der Bezirksjugendordnung sowie der Wahl- und Geschäftsordnung der Bezirksjugendversammlung können nicht als dringlich behandelt werden.
4. Änderungsanträge, die einen Antrag einengen oder erweitern, können vor Abstimmung des Antrags gestellt werden. Der*Die Antragssteller*in kann Änderungsanträge ohne Abstimmung durch die Versammlung übernehmen.

§ 6 Geschäftsordnungsanträge

1. Geschäftsordnungsanträge zur Regelung des Verfahrens in der Bezirksjugendversammlung können jederzeit gestellt werden. Sie sind umgehend zu behandeln und unterbrechen die Behandlung des laufenden Tagesordnungspunktes. Vor der Entscheidung über den Geschäftsordnungsantrag darf die Behandlung des laufenden Tagesordnungspunktes nicht fortgesetzt werden.
2. Bei Geschäftsordnungsanträgen ist ein*e Redner*in für und ein*e Redner*in gegen den Geschäftsordnungsantrag zu hören. Dann erfolgt sofort die Abstimmung über den Geschäftsordnungsantrag.
3. Zulässige Geschäftsordnungsanträge sind beispielsweise:
 - a) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
 - b) Antrag auf Schluss der Rednerliste
 - c) Antrag auf Begrenzung der Redezeit
 - d) Antrag auf Vertagung
 - e) Antrag auf Unterbrechung der Versammlung
 - f) Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - g) Antrag auf Verweisung an ein anderes Gremium

4. Anträge auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung, Schluss der Redeliste oder Begrenzung der Redezeit können nur von solchen stimmberechtigten Teilnehmer*innen der Bezirksjugendversammlung gestellt werden, die selbst zur Sache noch nicht gesprochen haben.

§ 7

Abstimmung

1. Die Bezirksjugendversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
2. Gibt es innerhalb eines Antrags Änderungsanträge, wird zunächst über diese und im Anschluss über den Gesamtantrag abgestimmt. Bei mehreren konkurrierenden Änderungsanträgen wird über den jeweils weitreichendsten zuerst abgestimmt. Die Entscheidung hierüber trifft die Versammlungsleitung.
3. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen, wenn nicht mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder der Bezirksjugendversammlung eine schriftliche und geheime Abstimmung verlangen.

§ 8

Wahlen

1. Zur Durchführung von Wahlen beruft die Bezirksjugendversammlung einen Wahlausschuss von drei Personen ein. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine*n Leiter*in.
2. Der*Die Leiter*in fordert die stimmberechtigten Teilnehmer*innen der Bezirksjugendversammlung dazu auf, Kandidat*innen vorzuschlagen. Der*Die Leiter*in fragt die Kandidat*innen, ob sie kandidieren möchten.
3. Ein*e Abwesende*r kann gewählt werden, wenn dem Wahlausschuss vor der Wahl eine Erklärung in Textform vorliegt, dass der*die Abwesende zur Kandidatur bereit ist und im Falle der Wahl diese annimmt.
4. Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, wenn die Bezirksjugendversammlung nicht einstimmig die offene Wahl beschließt. Die Nutzung digitaler Abstimmungswege ist sowohl für die offene wie auch geheime Abstimmungen zulässig.
5. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds der Bezirksjugendversammlung findet eine Personalbefragung bzw. eine Personaldebatte statt. Letztere wird unter Ausschluss der betroffenen Kandidat*innen und der nicht stimmberechtigten Mitglieder der Bezirksjugendversammlung geführt.
6. Für die Wahl der Mitglieder der Bezirksjugendleitung ist für jedes Amt eine gesonderte Wahl durchzuführen. Sofern die Bezirksjugendversammlung auf Antrag einstimmig

beschließt, können die Wahl der*des Jugendraumreferent*in, des*der Ausrüstungsreferent*in, der Beisitzer*innen und der Rechnungsprüfer*innen als Blockwahl erfolgen.

7. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Kommt eine absolute Mehrheit nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem nur noch die beiden Kandidat*innen zur Wahl stehen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

8. Bei Wahlen muss die Option gegeben sein, alle zum Wahlgang aufgestellten Kandidat*innen abzulehnen.

§ 9

Protokoll

Über die Bezirksjugendversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.

Nach Freigabe durch die Bezirksjugendleitung ist das Protokoll zu veröffentlichen.

§ 10

Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung der Bezirksjugendversammlung

Änderungen werden von der Bezirksjugendversammlung beschlossen und erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen.

Änderung beschlossen am außerordentlichen Bezirksjugendleitertag am 15.10.2022 in Pfarrkirchen.